

## Art. 6 der Verfassung.

**Die Empfangnahme von Schriftenmaterial, das zur Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen bestimmt ist, und dessen Verbringung in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erfüllen den Tatbestand des vollendeten Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung.**

OLG Potsdam, Urt. vom 27. September 1950 — ERKs. 8/51.

### Gründe:

Der Angeklagte ist durch das vorgenannte Urteil wegen versuchten Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung verurteilt worden. Er hat von der von ihm auf gesuchten Westberliner „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ Schriftenmaterial ausgehändigt erhalten, das er von dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aus an ebenda wohnhafte, ihm namhaft gemachte Empfänger mit der Post versenden sollte. Bei Verbringung des Materials nach B. wurde der Angeklagte dort auf dem Bahnhof von der Volkspolizei festgenommen, Schriftenmaterial und Adressen wurden beschlagnahmt.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil ist unbegründet. Insbesondere ist es rechtsirrig, wenn die Revision geltend macht, ein Versuch des Verbrechens gegen Art. 6 habe noch nicht Vorgelegen, höchstens eine Vorbereitungshandlung.

Im Gegenteil stellt das, was als Betätigung des Angeklagten festgestellt worden ist, bereits ein vollendetes Verbrechen gegen Art. 6 dar. Die Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen beginnt nicht erst in dem Augenblick, in dem der Täter einer zu verhetzenden Person gegenüber in diesem Sinne tätig wird. Schon die — im beiderseitigen Einverständnis über den Zweck erfolgte — Empfangnahme der Hetzschriften im Büro der „Kampfgruppe“ ist ein Teil der vollendeten Straftat. Diese setzt sich fort in dem Verbringen des Materials zur Bahn, in ihrem Transport über die Sektorengrenze. Es wäre eine willkürliche Herausnahme einzelner Teile der Straftat aus dem Gesamtkomplex, wenn man die „eigentliche“ Tat erst mit den dem Täter von der „Kampfgruppe“ aufgetragenen weiteren Einzelhandlungen beginnen lassen wollte, also dem im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmenden Erwerb von Briefmarken und Briefumschlägen, in denen die Hetzschriften versandt werden sollten, oder vielleicht gar erst mit der Beschriftung und Frankierung der Umschläge

oder ihrer Aufgabe zur Post. Das Transportieren der Schriften über die Sektorengrenze ist genau so wie diese weiteren dem Angeklagten von der „Kampfgruppe“ aufgetragenen Handlungen ein selbständiger Teil der Hetzarbeit, genau so also wie es der letzte Akt dieser Betätigung wäre, das Einstecken der Briefe in den Briefkasten. Die strafbare Hetzarbeit besteht also nicht in der einer bestimmten aufzuhetzenden Person gegenüber unmittelbar vorzunehmenden Betätigung, sondern in jedem einzelnen Teil der von dem Täter übernommenen hetzenden Tätigkeit, von deren Übernahme an. Die Verbringung des Materials über die Sektorengrenze lediglich als Versuch (so die Strafkammer) oder gar nur als straflose Vorbereitungshandlung (so die Revision) ansehen zu wollen, wird dem Strafgehalt der im höchsten Maße unsere Staatsordnung und unser Gemeinschaftsleben gefährdenden Straftat nicht gerecht. Was der Angeklagte getan hat, ist vollendetes Verbrechen gegen Art. 6 der Verfassung.

### § 344 Abs. 2 StPO.

**Zur Begründung der Revision in materieller Hinsicht genügt die Rüge, daß die Anwendung des Strafgesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis fehlerhaft sei. In formeller Hinsicht aber genügt die allgemeine Rüge, daß die Rechtsnormen über das Verfahren verletzt seien, nicht; vielmehr müssen insoweit die den Mangel angeblich enthaltenden Tatsachen angegeben werden.**

OLG Potsdam, Bcschl. vom 13. Januar 1951 — 3 Ws 1/51.

### Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat gleichzeitig mit der rechtlichen Revisionseinlegung vorgetragen, daß die Anwendung des Strafgesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis fehlerhaft sei. Dies genügt im Sinne des § 344 Abs. 2 StPO als Rüge der Verletzung materiellrechtlicher Rechtsnormen, deren richtige Anwendung daraufhin durch das Revisionsgericht zu prüfen ist. Dagegen genügt nach derselben Bestimmung die ebenfalls in der Revisionsschrift enthaltene allgemeine Rüge, „daß die Rechtsnormen über das Verfahren verletzt sind“, nicht; die den Mangel angeblich enthaltenden Tatsachen hätten insoweit angegeben werden müssen. Die in einem verspätet eingegangenen Schriftsatz vom 10. November 1950 gemachten Ausführungen, die zudem gleichfalls keine prozessualen Einzelfrügen enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

# Literatur

## Bücher

Bibliothek der Aktivisten. Schriftenreihe des FDGB-Bundesvorstandes, Verlag „Tribüne“, Berlin 1951. Heft 1 und 2.

Mit der Arbeit „Die Verteilung entsprechend der Leistung“ von A. P. Ljapin — aus dem Russischen übersetzt von W. Fickenscher — eröffnete der FDGB-Bundesvorstand die Schriftenreihe „Bibliothek der Aktivisten“.

Im Vorwort des ersten Heftes stellt der Bundesvorstand fest, daß der Aufbau der Wirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik sich in einem immer stürmischer werdenden Tempo vollzieht und jeder Tag neue Leistungen der Aktivisten bringt: „Ein neues Verhältnis zur Arbeit, das Bewußtsein, nicht mehr für Unternehmerprofit zu schuften, sondern in den dem Volke gehörenden Betrieben für das Volk und damit für sich selbst zu arbeiten — vor Jahresfrist noch mehr oder weniger umstritten und diskutiert — ist heute bei uns bereits zur lebendigen Wirklichkeit geworden.“

Die Wettbewerbe in den volkseigenen Betrieben werden zu einer Sache aller Werktätigen in diesen Betrieben. Gleichzeitig erkennen die Werktätigen, daß die ständig verbesserten Leistungen eine wirksame Antwort auf die Kriegsvorbereitungen der Imperialisten sind. Um den großen Kampfplan des Friedens zu erfüllen, müssen die Erfahrungen der Neuerer in der Produktion allen Werktätigen zugänglich gemacht werden.

Dieser Aufgabe hat sich der Bundesvorstand des FDGB mit der Herausgabe der Schriftenreihe gestellt. Die Wahl des ersten Themas, das von einem sowjetischen Werktätigen geschrieben ist, erscheint besonders bedeutsam, da wir gerade von den sowjetischen Werktätigen viel lernen können. Das erste Heft befaßt sich mit „der Verteilung entsprechend der Leistung“. In kürzester Form geht der Verfasser auf die Verteilung des gesellschaftlichen Produkts im Sozialismus ein. Er zeigt auf, daß im kapitalistischen System, das auf dem

Privateigentum an den Produktionsmitteln und auf der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beruht, die Verteilung des Produkts im Interesse der Ausbeuterklasse vorgenommen wird, die sich den größten Teil des gesellschaftlichen Produkts in Form des Mehrwertes aneignet. Der Verfasser erklärt mit einfachen Sätzen, daß in der UdSSR die Verteilung der Produkte ein sozialistisches Gepräge hat. „Ein Teil dient der Wiederherstellung der im Arbeitsprozeß verbrauchten Produktionsmittel und der andere Teil bildet das neugeschaffene bzw. reine Jahresprodukt (Nettoprodukt)“. Vom Jahresprodukt dient ein Teil der Befriedigung der Werktätigen, der andere Teil geht in den Akkumulationsfond, das heißt, er wird zur Erweiterung der Produktion verwendet und gewährleistet eine ständige Steigerung des Wohlstandes des ganzen Volkes.

Im zweiten Kapitel behandelt der Verfasser „Die Notwendigkeit des sozialistischen Prinzips der Verteilung entsprechend der Leistung“.

„Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung.“ Dieser Grundsatz des gesellschaftlichen Lebens in der UdSSR ist eine der wichtigsten ökonomischen Gesetze des Sozialismus. Dieses Gesetz gewährleistet „die richtige Koordinierung der persönlichen und der gesellschaftlichen Interessen der Werktätigen, er weckt das materielle Interesse eines jeden Schaffenden an den Früchten seiner Arbeit und beschleunigt die Entwicklung der Produktivkräfte der sozialistischen Gesellschaft“.

Die sozialistische Gesellschaft kennt keine Krisen und keine Arbeitslosigkeit. Sie gibt jedem Bürger die Möglichkeit, nach seinen Fähigkeiten zu arbeiten und entsprechend seinen Leistungen die Produkte zu empfangen. Die Stalin'sche Verfassung besagt, daß in der UdSSR die Arbeit Pflicht und Ehrensache jedes arbeitsfähigen Bürgers ist. Dieser Artikel ist jedoch engstens verbunden mit dem Artikel, der das Recht auf Arbeit und Bezahlung der Arbeit entsprechend ihrer